

STADTARCHIV MANNHEIM

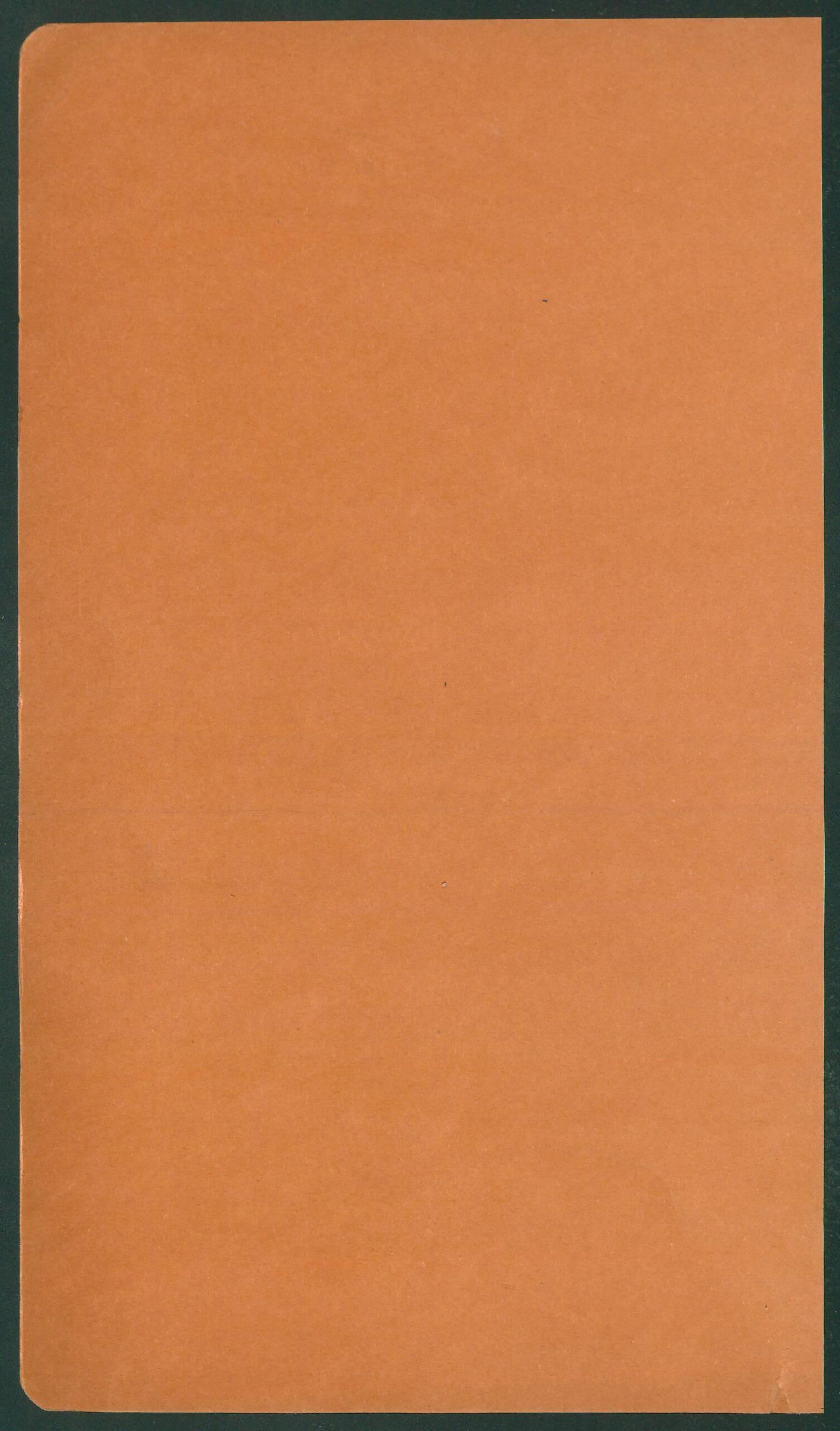
Archivalken-Zugang 24/19 Nr. 1418





110
1418

SOENNECKEN
BONNA ES DIN A4



Aktenvermerk

1. Die Kostenabrechnung mit Herrn Faber ist in dem besonderen Akt Kostenabrechnung Faber enthalten. Im vorliegenden Fall beträgt meine Kostenforderung DM 39,60, die gemäß meinem Schreiben an Herrn Faber vom 19. Mai 1962 (siehe Kostenakt) abgedeckt ist.
2. Akt ablegen.

o u.

9.11.1962

Vergleich rechts kräftig; Verfahren
abgeschlossen.

H. Jäger hat ihm 39,60 zu zahlen.
—
—

J.

da im Arbeitsgerichtsprozeß
in der Instanz keine Gerichtsgebühren
entstehen, in der ein Vergleich
geschlossen wird, hat der Beklagte
lediglich die Kosten seiner Vertretung

Ausfertigung

Offentliche Sitzung
des Arbeitsgerichts

Mannheim, den 19. März 1962

Geschäftszeichen: 2 Ca. 63 / 62

Gegenwärtig:

In dem Rechtsstreit *)

Arbeitsgerichtsrat B u c k
als Vorsitzender

Arbeitsrichter ./. .

Arbeitsrichter ./. .
als Beisitzer

Angestellte Schatte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Else Selcher, Putzfrau,
Ludwigshafen/Rhein, Kur-
fürstenstr. 38

Kläger

gegen

Stanislaus Faber, Inh.d.
Gaststätte "Quick", Mannheim,
G 3, 7

Proz. Bev.: RA Prof. Dr. Dr. H.
Heimerich, Mannheim, Beklagte
A 2, 1

wegen Forderung

erschien bei Aufruf

1. die Klägerin persönlich

2. der Beklagte persönlich und für RA Prof.
Dr. Heimerich Ger. Ref. Gund, mit dem Ver-
sprechen Untervollmacht nachzureichen,

Der Beklagte erhebt Widerklage und nimmt Bezug auf die Widerklage-
schrift vom 16.3.1962.

Der Klägerin werden Doppelschriften der Widerklageschrift ausge-
händigt.

Die Parteien schliessen folgenden

V e r g l e i c h :

§ 1

Der Beklagte zahlt an die Klägerin den Betrag von
DM 50.-- netto i.W. Fünfzig Deutsche Mark.

§ 2

Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Ar-
beitsverhältnis abgegolten.

b.w.

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind im Kopf die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevoll-
mächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

§ 3

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

v. u. g.

Der Vorsitzende:
gez. B u e k

Der Urkundsbeamte:
gez. Schäfle

Ausgefertigt.

Mannheim, den 21.3. 1962

Der Urkundsbeamte d. Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts.



B u e k
Arbeitsgerichtsinspektor

Offentliche Sitzung
des Arbeitsgerichts

Widerricht

Mannheim, den 19. März 1962

Geschäftszeichen: 2 Ca. 63 / 62

Gegenwärtig:

In dem Rechtsstreit *)

Arbeitsgerichtsrat R u c k
als Vorsitzender

Else Selcher, Putzfrau,
Ludwigshafen/Rhein, Kur-
fürstenstr. 38

Arbeitsrichter ./. .

Kläger

Arbeitsrichter ./. .
als Beisitzer

gegen

Angestellte Schatte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Stanislaus Faber, Inh.d.
Gaststätte "Quick", Mannheim,
G 3, 7

erschien bei Aufruf

Proz. Bev.: RA Prof. Dr. Dr. H.
Heimerich, Mannheim, Beklagte
A 2, 1

wegen Forderung

1. die Klägerin persönlich

2. der Beklagte persönlich und für RA Prof.
Dr. Heimerich Ger. Ref. Gund, mit dem Ver-
sprechen Untervollmacht nachzureichen,

Der Beklagte erhebt Widerklage und nimmt Bezug auf die Widerklageschrift vom 16.3.1962.

Der Klägerin werden Doppelschriften der Widerklageschrift ausgehändigt.

Die Parteien schliessen folgenden

Vergleich:

§ 1

Der Beklagte zahlt an die Klägerin den Betrag von
DM 50.-- netto i.W. Fünfzig Deutsche Mark.

§ 2

Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten.

b.w.

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind im Kopf die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

Schreibgebühr 0/10

§ 3

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

v.u.g.

Der Vorsitzende:
gez. B u c k

Der Urkundsbeamte:
gez. Schatte

den 22. 3. 1962

Deutsche Bank, Konto-Nr. 20303

Herrn
Stanislav Faber

Mannheim
G 3, 7

Sehr geehrter Herr Faber!

In dem Arbeitsrechtsstreit Selcher gegen Sie hat mein Terminsvertreter mir den beiliegenden Bericht zugeleitet. Der Prozeß ist also verglichen worden.

Die bei mir erwachsenen Kosten betragen DM 39,60. Ich bitte um gefällige Überweisung dieses Betrages.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Mannheim, den 22. 3. 1962

Aktennotiz

In dem Arbeitsrechtsstreit Selcher ./. Faber legte die Klägerin im Termin eine von dem Beklagten unterzeichnete Abrechnung für Januar 1962 vor, wonach sie nur 285.-- DM erhalten hatte. Der Beklagte konnte für seine Behauptung, der Klägerin mehr als 285.-- DM gezahlt zu haben, keinen Nachweis erbringen. Desgleichen war wegen der sich ständig ändernden Belegschaftsverhältnisse beim Beklagten der Nachweis schwer zu erbringen, daß ausgerechnet die Kündigung der Putzfrau (Klägerin) zur Einstellung eines Buffetfräuleins geführt habe. Dann schien auch das Gericht Anstoß daran zu nehmen, daß die Belegschaft im Betrieb des Beklagten kurzfristig ständig wechselt und dauernd Reibereien mit den Arbeitnehmern vorkommen.

Es machte schließlich keinen guten Eindruck, daß zur gleichen Zeit 3 verschiedene Prozesse ehemaliger Arbeitnehmerinnen gegen den Beklagten vorm Arbeitsgericht anhängig sind, in denen hauptsächlich die Lohnvereinbarungen umstritten sind, weil keine schriftlichen Arbeitsverträge vorliegen.

Unter diesen Umständen schien mir der vom Gericht vorgeschlagene Vergleich auf der Basis 50 : 50 als beste Lösung, weil für den Beklagten noch am vorteilhaftesten.

Der Vergleich lautet:

§ 1

Der Beklagte zahlt an die Klägerin DM 50.-- netto

§ 2

Damit sind alle Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten.

§ 3

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

5

Da im Arbeitsgerichtsprozeß in der Instanz keine Gerichtsgebühren entstehen, in der ein Vergleich geschlossen wird, hat der Beklagte lediglich die Kosten seiner Vertretung zu tragen. Die Klägerin war nicht durch einen Anwalt vertreten.

Gebührenrechnung für den Beklagten:

Streitwert: DM 345.--

10/10 Prozeßgebühr §§ 11, 62, 31 Ziff 1 RAGeBO	DM	25,--
5/10 Verhandlungsgebühr §§ 11, 62 Abs. 2, 31 Ziff. 2	DM	12,50
Postgebühren	DM	- .60
	DM	38,10
4% Umsatzsteuer	DM	1,50
	DM	39,60
	=====	

Aktenz.: 2 Ca 63/62

Terminzettel

Sache: Seliger / Faber Tel. 235 13

Termin am 19. 3. 62 14 Uhr 15 Zimmer Nr. III. Stockwerk

Roberts gericht

Gegenanwalt:

Information: u - Vollmacht nachreichen!

350,- „freies Geld“

275,- Bar wahl

8 - 14²

13. 1-10. 2. : 210 Mark
freie Tage : 1?

Gebührenrechnung f. Behl.:

Stehtanz: 345,-

19/10 Am. 11, 62, 31 Nr. 1 RABDO : 25,-

5/10 Nach. 11, 62 II, 31 Nr. 2 " : 12,50

Tel + Postgebühren

—: 60

38,10

1,50

39,60

Ergebnis: Mandant war anwesend / nicht anwesend

Ja

§ 1

50,- p melli

§ 2

200 DM zw. abholen

§ 3

Ko. aufgehoben

G./Me.

An das
Arbeitsgericht

Mannheim

A.Z.: 2 Ca. 63/62

Gütetermin: 19.3.62, 14,15 Uhr

In dem Rechtsstreit

Else Selcher

gegen

Stanislaus Faber Tel. 235-13

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, daß ich den Beklagten vertrete.

I.

Im Termin werde ich folgende Anträge stellen:

1. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Zur Begründung wird vorgetragen:

Die Klägerin war vom 13.1.62 bis 23.2.62 als Putzfrau beim Beklagten beschäftigt gegen ein monatliches Entgelt von DM 350.-- brutto, nicht netto, wie die Klägerin behauptet.

Vom 10.2. bis 19.2.62 blieb die Klägerin ohne Entschuldigung der Arbeit fern. Dann arbeitete sie wieder vom 19.2. bis 23.2.62 und blieb danach erneut unentschuldigt weg. Seit dem 23.2.62 ist die Klägerin nicht mehr zur Arbeit erschienen, sondern holte ihre Papiere ab.

Der Klägerin wurden im Januar DM 309.-- netto ausbezahlt. Daraus ergibt sich schon, daß Bruttolohn von DM 350.-- vereinbart war und nicht Nettolohn. Für ihre Tätigkeit im Februar 1962 - insgesamt

• 6 M. G.

12 Tage - erhielt die Klägerin DM 180.-- netto.

Die Klägerin kann für Februar 1962 nicht den vollen Monatslohn beanspruchen, da sie in diesem Monat nur 12 Tage gearbeitet hat und das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von sich aus beendete.

Die Klage ist daher als unbegründet abzuweisen.

II.

Der Beklagte war ausschließlich auf die Reinemachedienste der Klägerin angewiesen. Als diese zweimal unentschuldigt wegblieb und schließlich am 23.2.62 ohne Angabe von Gründen zu arbeiten aufhörte, mußte der Beklagte selbst die Geschäftsräume reinigen, da er nicht gleich eine Aushilfe finden konnte. Seine Arbeit an der Theke der Gaststätte verrichtete in dieser Zeit ein Bufettfräulein, das er zu diesem Zwecke kurzfristig einstellen mußte. Dem Beklagten erwuchs daraus ein Mehraufwand an Arbeitslohn von DM 250.-- für das Bufettfräulein. Dieser Mehraufwand wäre nicht entstanden, wenn die Klägerin nicht die Arbeit niedergelegt hätte. Aus dem Verhalten der Klägerin entstand dem Beklagten also ein finanzieller Schaden von DM 250.--, den er mit

W i d e r k l a g e

gegen die Klägerin geltend macht.

Hierzu werden folgende Anträge gestellt:

1. Die Klägerin und Widerbeklagte wird verurteilt, an den Beklagten und Widerkläger DM 250.-- nebst 4% Zinsen hieraus seit 23.2.62 zu zahlen.
2. Die Klägerin und Widerbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: DM 345.--.

gez. Dr. Heimerich

Rechtsanwalt

Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts

Abschrift

Mannheim, den 27. Febr. 1962

KLAGE

Die Frau Else Selcher, Putzfrau,
Ludwigshafen / Rh. Kurfürstenstr. 38

Kläger(in)

erklärt:

Ich erhebe gegen

Henry Faber, Inh. der Gaststätte "Quick",
Mannheim, G 3, 7

vor dem Arbeitsgericht Mannheim

folgende Klage und werde beantragen, zu erkennen:

Der Beklagte wird verurteilt, an die
Klägerin 95,-- DM netto zu zahlen.

G r ü n d e :

In der Zeit v. 13.1.62 - 24.2.62 war ich bei dem
Beklagten als Putzfrau gegen einen Monatslohn
von 350,-- DM netto beschäftigt. An Sachbezügen wurde
mir pro Tag ein Kaffee und ein Mittagessen gewährt.

Aus diesem Arbeitsverhältnis schuldet der Beklagte
95,-- DM Restlohn; da Zahlung verweigert wird, ist
Klage geboten.

v. g. u.

gez. Else Selcher

gez. Ganzhorn

Arbeitsgerichtsinspektor

Die Richtigkeit der Abschrift
wird beurkundet.

Mannheim, den 1. März 1962
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts.

Klage zu Protokoll.

Arbeitsgerichtsinspektor



Abmahnung.

350 DM. ~~mit~~ Brutto im Monat
Beginn 13. 1. in gebarter bis 3. 3.
~~dann wegfallen ohne Entnahmung~~
~~kam dann wieder an~~, latte
4. 2. frei, arbeitete dann wieder
bis 10. 3. blieb dann bis 29. 3.
ohne Entnahmung weg, arbeitete
dann noch bis 23. 3., dann wieder
~~wegfallen~~
Sie erhalten an Lohn für
die Arbeitsleistung 0 h. 780. —

Sie hat erhalten für Januar
0 h. 309. — und für Februar
0 h. 180. letzteres als Zufluss

Zurje: Ida Odewold
nr. 93, Z

Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts

Geschäftszeichen: 2 Ca. 63, 62

In allen Eingaben bitte das vorstehende Geschäftszeichen angeben

Mannheim

, den 1. März 1962

Fernsprecher:

An

Bekl.

in

LADUNG

In dem Rechtsstreit

Selcher / Faber

— Nachdem gegen den Zahlungsbefehl vom rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde und die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt ist, —

— Auf die in beglaubigter Abschrift beigefügte, bei Gericht

am 27. Februar 1962 eingegangene Klageschrift

vom 21. Tage 19

werden Sie zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf

Montag, den 19. März 1962, 14.15 Uhr

vor das Arbeitsgericht —

Mannheim L 4, 2-3
in Straße Nr.

III. Stockwerk — Erdgeschoß — Zimmer Nr. geladen.

Es findet — zulässig — eine Güte — Verhandlung vor — dem Vorsitzenden — der Kammer — statt.
~~Es ist jedoch in Aussicht genommen, bei Scheitern der Güteverhandlung unter Hinzuziehung der Beisitzerin zu verhandeln.~~

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann auf Antrag Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden.

Für eine Vertretung gilt § 11 Abs. 1 ArbGG:

„Die Parteien können vor den Arbeitsgerichten den Rechtsstreit selbst führen oder sich vertreten lassen durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und für den Zusammenschluß, den Verband oder deren Mitglieder

*) Der zweite Satz dieses Absatzes ist zu streichen:

1. bei der Fassung „Es findet eine Verhandlung vor der Kammer statt“,
2. wenn die Verhandlung vor der Kammer nicht in Aussicht genommen ist,

aufreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig gegen Entgelt betreiben; das gleiche gilt für die Prozeßvertretung durch Vertreter von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Parteien dies notwendig erscheinen läßt. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsgerichts. Wird die Zulassung abgelehnt, so kann die Partei die Entscheidung der Kammer des Arbeitsgerichts beantragen; diese entscheidet endgültig. Beträgt der Streitwert mindestens dreihundert Deutsche Mark, so sind Rechtsanwälte zur Prozeßvertretung zugelassen.“

Ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht (§ 61 ArbGG).

Es empfiehlt sich, Verträge, Lohnlisten, Schriftwechsel oder sonstige Urkunden, soweit sie für den Rechtsstreit von Bedeutung sein könnten, mitzubringen oder vorher einzureichen.

Den Schriftsätzen sollen die für die Zustellung an die Gegner erforderlichen Abschriften beigefügt werden.



Bleedklae

Arbeitsgerichtsinspektor